

Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort – und Weiterbildungen für TFA (AG TFA)

Vorsitzende: Dr. Petra Sindern, sindern@freenet.de

Stellvertr. Vorsitzende: Kathrin Threm, k-threm@web.de

Leitfaden zur Anerkennung von Fort – und Weiterbildungen für TFA

Stand 15.5.2024¹

Mitglieder der AG TFA sind jeweils drei Vertreter/innen des Verbandes medizinischer Fachberufe (VmF) und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (bpt), die diese Tätigkeit neben ihrer eigenen Berufsausübung ehrenamtlich verrichten. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Geschäftsstelle des bpt.

Abgrenzung: Tierärztliche ATF Stunden sind der Nachweis für die wahrgenommene, gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht jedes Tierarztes. Im völligen Gegensatz dazu bedienen **AG TFA Stunden** eine **rein freiwillige Weiterbildungsabsicht**, um ggf. in eine höhere, besser dotierten Tarifgruppe nach aktuellem Gehaltstarifvertrag aufzusteigen. Nach **vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers** haben sie daher unmittelbar gehaltswirksame Wirkung gemäß § 5 (2) (3) der Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und III des Gehaltstarifvertrages für Tiermedizinische Fachangestellte/ TierarztthelferInnen². Daher werden für AG TFA – Stunden strengere Kriterien angelegt, die z.B. Wiederholungen von bereits durch die Berufsausbildung vermitteltem Wissen nicht anerkennen.

Ortsgebundene Fort- und Weiterbildungsangebote sind Präsenzveranstaltungen mit Vorträgen inkl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmenden unter Anleitung. Hierzu zählen auch via elektronische Medien übertragene Angebote ohne Aufzeichnung und ohne erneute Wiederabrufbarkeit. Ortsungebundene Fort- und Weiterbildungsangebote finden ohne Präsenz aller Teilnehmenden an einem Ort statt. Die Fort- bzw. Weiterbildung erfolgt über Online- Medien (Webinar, App etc.) oder fachliche Zeitschriften, jeweils mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform, bzw. individuell elektronisch mit nach anzuerkennender Stundenzahl gestaffelter Anzahl von Multiple Choice Fragen (s. S. 5). **Anerkannt werden können nur Fort- und Weiterbildungen, die jeder TFA zugänglich sind.**

Anträge werden im elektronischen Umlaufverfahren **innerhalb einer Frist von mindestens 21 Tagen nach abgeschlossener Erstbearbeitung abgestimmt**. Bei einfacher Mehrheit gilt der Antrag als angenommen, bei Gleichstand als abgelehnt. Anträge sind grundsätzlich abzulehnen, wenn die Fort- bzw. Weiterbildung moderne Gesichtspunkte der Erwachsenenbildung unberücksichtigt lassen. und/ oder nicht anzunehmen ist, dass durch die Fort- bzw. Weiterbildung der Wissensstand der Teilnehmenden gefördert wird. Konkret bedeutet dies: **Inhalte der Ausbildungsordnung für TFA werden nicht mit AG TFA Stunden anerkannt**. Abzulehnen sind auch Angebote, die den Assistenzcharakter der TFA nicht ausdrücklich kenntlich machen.

¹ Dieses Dokument ist spätestens 5 Jahre nach Erstellung einer kritischen Durchsicht zu unterziehen.

² Alle im Text benutzten Berufsbezeichnungen, wenn auch nur in einem Geschlecht verwendet, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Antrag und Kriterien

Veranstalter müssen im Titel ihrer Kurse und auf den Teilnahmebescheinigungen klar formulieren, dass es sich um Vermittlung von Kompetenzen bei der **"Assistenz"** bei tierärztlichen Tätigkeiten handelt. Dies gilt insbesondere im Bereich der Tierzahnmedizin, der Anästhesie, der Reanimation, der Bildung und der Chirurgie.

Die Anerkennung gilt ausschließlich für die eingereichte/n Veranstaltung/en.

Sollten vorab alle Daten der Termine eines Jahres/ Zeitraumes für identische Veranstaltungen bekannt sein („Roadshow“), können diese in einem einzigen Antrag mit in der Rubrik 3 vermerkten jeweiligen Daten und/ oder Veranstaltungsorten eingereicht werden. Jede weitere identische Veranstaltung im selben Kalenderjahr oder im Folgejahr muss erneut zur Anerkennung eingereicht werden.

Antragsformulare und ein beispielhaft ausgefüllter Antrag sind zu finden unter <https://www.tieraerzterverband.de/bpt/Inhaber/tfa/13-index-tfa.php> bzw. <https://www.vmfonline.de/tfa/ag-tfa>

Anträge zu Präsenzfortbildungen, die nicht in deutscher Sprache stattfinden, müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden. Anträgen für online- Veranstaltungen mit Aufzeichnung, die nicht in deutscher Sprache stattfinden, ist eine ins Deutsche übersetzte pdf -Datei der Vortragsfolien sowie ein ins Deutsche übersetzter Fragenkatalog beizufügen (s.a. S. 5). Dies gilt auch für Anträge zum Erwerb der Zusatzqualifikation (s.a. S. 6).

Voraussetzung für eine Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender **Kriterien:**

- Die Teilnehmenden des Fort- und Weiterbildungsangebotes sind Tiermedizinische Fachangestellte (GTV TFA § 1), die die Tarifgruppe 1 bereits erreicht haben. Auszubildende oder ggf. auch weitere in der Tierarztpraxis in der Funktion einer TFA tätige Personen können teilnehmen, erhalten aber lediglich eine Teilnahmebescheinigung, nicht aber eine Bescheinigung über die ausgewiesenen AG TFA – Stunden.
- Teilnehmende sind ausschließlich tiermedizinische Fachangestellte und ggf. Tierärzte. Nehmen Angehörige anderer Berufsgruppen teil, werden dem gesamten Fortbildungsangebot keine AG- TFA- Stunden zuerkannt.
- Der Inhalt der Fort- bzw. Weiterbildung dient der Erweiterung der fachlichen Qualifikationen und Kompetenzen der nichttierärztlichen Mitarbeiter/innen. Inhalte der Ausbildungsordnung für TFA sind nicht anerkennungswürdig (s.u.).
- Die Referierenden/Dozierenden/Autoren³ weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff auf.
- Das Lernziel des Vortrages/Seminars muss vom Referierenden entweder im Titel oder ggf. in einer gesonderten Lernzielbeschreibung definiert werden.
- Eine kurze inhaltliche Zusammenfassung liegt dem Antrag bei, soweit sich der Inhalt nicht eindeutig aus dem Titel bzw. der Lernzielbeschreibung ergibt.
- Der Veranstalter sollte aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass die Organisation und Durchführung der Fort- bzw. Weiterbildung ohne Mängel erfolgt.

³ Anerkannte Referierende sind Tierärzte oder TFA, ggf. mit entsprechender Weiterqualifizierung von Veranstaltern, die insbesondere Tierärzte und TFA fortbilden, darüber hinaus bzgl. Physiotherapie auch Humanphysiotherapeuten mit entsprechender Tierphysiotherapie- Weiterbildung.
Nicht akzeptabel als Referierende sind z.B. Tierheilpraktiker, Tierpsychologen oder weitere nicht staatlich anerkannte Berufe.

- Den Teilnehmenden ist eine Vortragszusammenfassung in Schriftform, auf einem Datenträger, oder via elektronischen Zugangs zu übergeben.
- Die Inhalte der Fort- und Weiterbildung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z.B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.
- Es werden nur volle Unterrichtsstunden (= 45 Minuten) vergeben. Bis 22 Minuten wird auf die volle Unterrichtsstunde abgerundet und ab 23 Minuten auf die volle Unterrichtsstunde aufgerundet. Bei allen Fortbildungsangeboten werden "Hausarbeiten" bzw. „Projekte“ etc. mit 25% der angegebenen Bearbeitungszeit anerkannt.
- *Produktabhängige* Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere PC-Software Schulungen, werden lediglich mit 25% der realen Zeit anerkannt. Sobald Software bzw. Produkte aller anderen Mitbewerber mit in die Schulungen aufgenommen werden, erfolgt eine vollständige Anerkennung der Inhalte, sofern sie nicht Gegenstand der Ausbildungsordnung sind. Dies ist durch Vorlage der Vortragsfolien nachzuweisen.
- **Als nicht anerkennungswürdig gelten Grundfertigkeiten, die jeder/ jedem Auszubildenden während der dreijährigen Ausbildungszeit laut Ausbildungsordnung vermittelt werden sollen**, da mit solchen Fortbildungen lediglich schon vorhandene Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse bedient, nicht aber neue Kompetenzen gemäß §5 Abs. 1 und 2 des Gehaltstarifvertrages gefördert werden.
Daher können z.B. Labor-, Hygiene-, Ernährungsberatungs-, Praxis-, Anästhesie- und OP – Management-, Parasiten- oder Strahlenschutzfortbildungen nur anerkannt werden, wenn es sich nicht um Inhalte der Ausbildungsverordnung TFA (AO TFA) handelt.
Die jeweiligen Inhalte können in der AO TFA, im Ausbildungsrahmenplan (bzw. im betrieblichen Ausbildungsplan jeder Praxis – dort nach der Zwischenprüfung 19.-36. Ausbildungsmonat zu finden) nachgelesen werden (zu finden unter <https://www.vmfonline.de/tfa/tfa-ausbildungsordnung> bzw. <https://www.tieraerzteverband.de/bpt/Inhaber/tfa/13-index-tfa.php>). Gleiches gilt für die Vermittlung von anderem Grundlagenwissen.
- Handelt es sich um eine spezielle Vertiefung von o.g. Inhalten, wird die Fortbildung, wie alle Veranstaltungen mit Anteilen von AO TFA Inhalten, **pauschal mit 50%** der Fortbildungszeit anerkannt.
- Sollte ein **Veranstalter** nachweisen, dass **ausschließlich neue Inhalte** vermittelt werden, die nicht Gegenstand des Prüfungskataloges der TFA sind, kann eine 100%ige Anerkennung erfolgen. Die Nachweispflicht liegt allein beim Veranstalter.
- Zeiten für Lernerfolgskontrollen oder Wiederholung (z.B. „Vertiefung“) des vermittelten Wissensstoffs sind nicht anerkennungsfähig. Sie sind im Antrag genau auszuweisen.
- Eine nachträgliche Anerkennung von zurückliegenden Veranstaltungen ist nicht möglich. Diese Veranstaltungen können jedoch mit entsprechender Frist als zukünftiges Angebot eingereicht werden.
- Für Fortbildungen, für die keine AG TFA -Stunden oder eine Zusatzqualifikation (s. S. 6) beantragt wurden, kann keine (nachträgliche) Anerkennung von Stunden erfolgen.
- Werden im Rahmen einer mehrtägigen Veranstaltung Seminare oder Vorträge wiederholt, die im vergangenen Jahr in derselben Konstellation und mit demselben Inhalt angeboten wurden, darf der Veranstalter diese mit der hierzu bereits anerkannten Stundenzahl deutlich kennzeichnen, um dieselbe Anerkennung zu erhalten. Die Gebühr für die Gesamtanerkennung der Veranstaltung wird hiervon nicht berührt.

Auf den Homepages der Verbände finden sich sowohl ein beispielhaft ausgefüllter Antrag zur Erläuterung, als auch das einzureichende Antragsformular. Dieses ausgefüllte **Antragsformular** ist per **E-Mail im neueren Word- Format (.docx, kein pdf!)** an die Adresse agtfa@tieraerzteverband.de zu senden. Es muss **alle nachstehend aufgeführten Angaben** enthalten (s. auch Beispielantrag auf den jeweiligen Homepages).

Alle Anträge, auch Verlängerungs- oder Umwandlungsanträge, **sind bis spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin** via E-Mail an ag-tfa@tieraerzteverband.de mit dem Betreff „Antrag AG TFA ggf. Kursbezeichnung“ der Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte einzureichen.

Es können nur vollständige und im korrekten Word - Format (kein pdf!) eingereichte Anträge bearbeitet werden. Die Anlagen (Folien, Lernerfolgskontrollen) müssen bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin/ Aufzeichnungsdatum bei online- Fortbildungen ebenfalls komplett als pdf. Dateien vorliegen.

Eilzuschlag:

Es wird ein Eilzuschlag in Höhe **von 50 €** (bzw. 100 € bei mehrtägigen Veranstaltungen) ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben, wenn der Antrag oder Umwandlungsantrag unterhalb einer Frist von 6 Wochen bis 2 Wochen zum Veranstaltungsdatum eingereicht wird. *Die rechtzeitige Abstimmung wird damit nicht automatisch garantiert, das Risiko trägt der Veranstalter.* Dieser Eilzuschlag wird vom jeweils bearbeitenden Mitglied der AG TFA **persönlich in Rechnung gestellt** und ist auf dessen Konto zu überweisen. Die nachträgliche Anerkennung einer Veranstaltung ist nicht zulässig. Anträge, die nach dem Veranstaltungsdatum eingereicht werden, werden daher nicht bearbeitet.

Achtung! Wird ein Antrag erst 14 oder weniger Tage vor der Veranstaltung eingereicht, wird dieser nicht mehr bearbeitet!

Spalte 1:

Veranstalter (mit Rechnungsanschrift, **vollständigen** Kontaktdaten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Veröffentlichung des Kontakts und für die Rechnungsstellung)

Spalte 2:

- Titel der Veranstaltung, bei Online/ interaktiven Nicht - Präsenz - Veranstaltungen Art des Mediums (Online-Angebot, App Fachzeitschrift)
- Programm (genauer Zeitplan, Titel der einzelnen Vorträge, jeweilige Vortrags-**Dauer der Einzelvorträge und die Gesamtdauer** der reinen Lernzeit **jeweils in Minuten** *(ohne Begrüßung, Pausenzeiten, Wiederholungen und Lernerfolgskontrollen)*. **Erst wenn alle Unterlagen vollständig mit allen Angaben vorliegen, beginnt die Bearbeitung!**
- Kurzbeschreibung des Inhaltes inkl. der Lernzielformulierung (soweit sich dieses nicht aus dem Titel ergibt)
- *Bitte angeben, ob die beantragten Stunden zum Erwerb der **Zusatzqualifikation (s. S. 6)** dienen sollen. Dann bitte den Fragenkatalog mit Antworten (s. S. 5) mit einreichen!*
- Kurze stichpunktartige Vita zur Bestätigung der Qualifikation bei Nicht- Tierärzten oder Nicht – TFA. Bei Tierärzten oder TFA genügt die Berufsbezeichnung bzw. der akademische Titel.
- Bei Online/ interaktiven Veranstaltungen ggf. Dauer des erforderlichen Selbststudiums für die Teilnehmenden („Hausaufgabe“)
- Bei Online/ interaktiven Veranstaltungen Datum der Linkfreischaltung und/oder Dauer des Fort- bzw. Weiterbildungsangebotes mit Angabe, bis wie lange die Anerkennung gelten soll (max. 1 Jahr)

Spalte 3:

Veranstaltungsort(e) mit vollständiger Adresse und allen Kontaktdaten des Veranstaltungsortens bzw. URL des Online- Angebots

Ohne Aufzeichnung wird ein Online- Angebot als **Präsenzveranstaltung** betrachtet und abgerechnet, mit Aufzeichnung gelten die Bedingungen für Online-Angebote, unabhängig davon, wie lange die Aufzeichnung abgerufen werden kann. Achtung! Sollte sich herausstellen, dass entgegen der Angaben doch eine Aufzeichnung erfolgt ist, werden alle Stunden aberkannt, auch nachträglich.

Anträge für Online/ interaktive Veranstaltungen, die nach dem Live Termin weiter abrufbar sind, werden erst bearbeitet, wenn mit dem Word- Formular (.docx) auch die vollständigen Vortragsfolien und die Lernerfolgskontrolle(n) als pdf – Dateien **vollständig vorliegen**.

Präsenzveranstaltungen zum Erwerb der „Zusatzqualifikation“ (vgl. S. 6) ist ebenfalls eine Lernerfolgskontrolle mit Fragenkatalog beizufügen. Auch diese Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Fragen vollständig vorliegen.

Dabei gelten **2 verschiedene Regelungen für die Anzahl der einzureichenden Fragen**:

Sollen **Module oder Tage jeweils einzeln anerkannt werden**, gilt die Regelung wie auf Seite 5 mit bis zu 35 Fragen pro Tag.

Wird ein **Gesamtlehrgang/ gesamtes Kursangebot** eingereicht, ohne dass Module einzeln anerkannt werden sollen, **reduziert sich die Zahl der Fragen auf 8 pro Tag**. Sie müssen den an diesem Tag gelehrt Unterrichtsstoff abbilden.

Weiterte Kriterien zur Anerkennung von Online- Fort- und Weiterbildungen

Zusätzliche Voraussetzung für eine Anerkennung von ortsungebundenen Fort- bzw.

Weiterbildungsangeboten ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- **Jede/r einzelne Teilnehmende** muss sich mit vollständigem Namen und Kontaktdaten individuell registrieren und im Webinar einloggen. Dies ist, auch bei kostenlosen Fortbildungen, Grundvoraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats/ einer Teilnahmebescheinigung.
- Ein **pdf- Dokument mit den Lerninhalten (Vortragsfolien**, kein Manuskript) bzw. ein Link zur Überprüfung der (App-) Inhalte sind dem Antrag beizufügen bzw. online zugänglich zu machen.
- Für jede anzuerkennende AG TFA -online Fortbildungsstunde müssen von den Teilnehmenden **Multiple-Choice-Fragen zur Anwesenheits- und Lernerfolgskontrolle** beantwortet werden. Die Fragen mit den als richtig gekennzeichneten Lösungen sind dem Antrag als pdf- Datei beizufügen. Es sollte immer nur eine einzige Lösung richtig sein.
 - Bei Online - Formaten **bis 6 Stunden** Anerkennung je 5 Fragen pro anzuerkennender Stunde.
 - Bei Online - Formaten **über 6 Stunden** Anerkennung insgesamt 35 Fragen pro Tag.
- Wird ein **Gesamtlehrgang/ gesamtes Kursangebot** eingereicht, **ohne dass Module einzeln anerkannt werden** sollen, reduziert sich die Zahl der Fragen auf 8 pro Tag. Sie müssen den an diesem Tag gelehrt Unterrichtsstoff abbilden.

Die Fragen müssen sich gleichmäßig auf alle in dieser Zeit vermittelten Inhalte beziehen.

Die **Lernerfolgskontrolle erfolgt durch den Veranstalter**. Sie ist im Anschluss an die Fort- bzw. Weiterbildung innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Tagen abzuleisten. Für ein erfolgreiches Bestehen müssen mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet werden. Die Bearbeitungszeit der Lernerfolgskontrolle gilt *nicht* als Fortbildungszeit.

Bei Antrag auf **Umwandlung einer Präsenzveranstaltung in ein Webinar** müssen Multiple Choice – Fragen gemäß beantragter Stundenzahl (s.o.) und die Vortragsfolien als pdf – Datei mit dem Umwandlungsantrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht werden. Der Differenzbetrag zur Bearbeitungsgebühr wird von der bpt – Akademie gesondert in Rechnung gestellt. Ggf. wird der Eilzuschlag (s. oben) zusätzlich berechnet.

Bei Angebot eines Webinars verpflichtet sich der Veranstalter, das Webinar mindestens 6 Monate nach Ablauf desselben bzw. bei Kongressumwandlungen analog zu den Abruffristen für tierärztliche Fortbildungen zu archivieren.

Bleiben das *Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebot oder das Webinar* unverändert bestehen, behält die Anerkennung ein Jahr nach erfolgter Anerkennung ihre Gültigkeit. Das Enddatum ist im Antrag anzugeben. Nach Ablauf eines Jahres müssen das *Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebot oder das Webinar* neu zur Anerkennung eingereicht werden. Etwaige Änderungen im Anerkennungsverfahren sind vom Veranstalter vor erneutem Einreichen des Antrags mit dem jeweils gültigen Leitfaden abzugleichen.

TFA mit Zusatzqualifikation („ZQ“)

Der Titel „Zusatzqualifikation in(assistenz)“ kann von der AG TFA vergeben werden, wenn **mindestens 100** (von der AG TFA) anerkannte **Fortbildungsstunden zu einem einzigen Themenkomplex** abgeleistet wurden. Diese ersten 100 Stunden können als Teilanerkennungen oder auch innerhalb eines einzigen Gesamt-Kursangebots innerhalb eines beliebigen Zeitraumes geleistet werden.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Stunden ist, dass die Veranstalter selbst bei der Einreichung des Antrags deutlich darauf hinweisen, dass die Fortbildungsmaßnahme (auch) zum Erwerb von Stunden für den Titel „TFA mit Zusatzqualifikation...“ dienen soll.

Zur Erlangung des Titels muss, auch bei Präsenzveranstaltungen, eine **Lernerfolgskontrolle** gemäß Staffelung (s. S. 5) durchgeführt werden. Diese Fragen sind bei Anstreben der Bezeichnung „Zusatzqualifikation“ der AG TFA dem Antrag inkl. Lösungen beizufügen. Die Bearbeitungszeit der Lernerfolgskontrolle gilt nicht als Fortbildungszeit. Ohne Einreichung aller Fragen erfolgt keine Prüfung des Antrages in Bezug auf die ZQ.

Für Tätigkeiten, die mit Eingriffen am Tier verbunden sind, ist dem Titel die Bezeichnung "Assistenz bei/ bzw. in" hinzuzufügen. Mögliche Titel wären demnach z.B. "Zusatzqualifikation in Anästhesieassistenz, Assistenz bei der Chirurgie, zahnmedizinischer Assistenz, Assistenz Bildgebung etc." bzw. "Zusatzqualifikation Physiotherapie, Ernährungsberatung Hund/Katze, Praxismanagement" etc.. Näheres und Anregungen hierzu auch im Delegationsleitfaden, der auf den Homepages der Verbände zu finden ist.

Die AG TFA behält sich vor, die Bezeichnungen der eingereichten Titel ggf. zu ändern und die Anerkennung an diese Änderung zu knüpfen. Anderslautende Bezeichnungen⁴ erhalten keine Anerkennung durch die AG TFA.

Die nachträgliche Anerkennung von in einem Fachgebiet abgeleisteten Stunden zur Erlangung der Zusatzqualifikation ist nicht möglich. Für Fortbildungen, für die keine Zusatzqualifikation beantragt wurden, kann keine (nachträgliche) Zertifizierung erfolgen.

Sind insgesamt 100 Stunden abgeleistet, sind diese **von der TFA** oder, falls vorher vereinbart, vom Veranstalter, **gesammelt** der AG TFA zur Anerkennung vorzulegen. Neben dem Namen der TFA ist auch deren/ dessen Geburtsdatum anzugeben. Die AG TFA stellt ein Zertifikat aus, das für die TFA bzw. den einreichenden Veranstalter kostenpflichtig ist. Die Übernahme dieser Gebühr durch den Veranstalter ist zulässig.

Zum **weiteren Erhalt des Titels „Zusatzqualifikation“** sind der AG TFA in den Folgejahren **jeweils 30** Fortbildungsstunden innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes (30 zugleich oder in Teilen) nach Erlangung des Titels auf demselben Fachgebiet, möglichst mit neuen Lerninhalten, ebenfalls mit Lernerfolgskontrolle, nachzuweisen. Das Datum, bis zu dem der Nachweis erfolgen muss, wird auf dem jeweiligen Zertifikat vermerkt. Das Ursprungszertifikat ist zur **Rezertifizierung** unaufgefordert mitzuschicken. Unterbleibt dieser erneute Nachweis, wird die Zusatzqualifikation nach Ablauf von 3 Jahren wieder aberkannt.

⁴ z.B. Fachkraft, Fachberater/in, Assistent/in, Trainer/in etc.

Teilnahmebescheinigungen:

Jede/r Teilnehmende muss sich einzeln und mit vollständigem Namen und Kontaktdaten individuell anmelden bzw. online registrieren und im Webinar einloggen. Dies ist, auch bei kostenlosen online-Fortbildungen, Grundvoraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats/ einer Teilnahmebescheinigung.

Ortsgebundene Veranstaltungen

Die Teilnahmebescheinigungen dürfen erst am Veranstaltungsort und erst am Ende der Veranstaltung ausgegeben werden.

Online-Fort- bzw. Weiterbildungsangebote:

Die Teilnahmebescheinigungen dürfen erst nach personenbezogener Erfassung der Bearbeitung der Lerninhalte und erfolgreich absolvierter Lernerfolgskontrolle ausgegeben werden.

„**Zertifikate**“ über Online – Fortbildungen oder die Zusatzqualifikation dürfen nur ausgestellt werden, wenn mindestens 70 % der eingereichten Fragen richtig beantwortet wurden. Die Anzahl der zuerkannten AG TFA – Stunden muss auf der jeweiligen Teilnahmebescheinigung aufgeführt werden. Wird eine vorher beantragte Zusatzqualifikation (s. S. 6) bedient, ist auch dies auf der Teilnahmebescheinigung zu vermerken.

Beispiel der Formulierung auf der Teilnahmebescheinigung:

"Die Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung „(Titel)“ ist mit (Anzahl) AG- TFA Stunden (Fortbildungsstunden der Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungen für Tiermedizinische Fachangestellte) nach §5 Abs. 1 und 2 des Gehaltstarifvertrages anerkannt"

Beispiel der Formulierung für die Zusatzqualifikation auf derselben Teilnahmebescheinigung:

"Die Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung „(Titel)“ ist auch mit (Anzahl) AG- TFA- Stunden zum Erwerb der „Zusatzqualifikation (Bezeichnung)“ anerkannt."

Gebühren

Für die Bearbeitung der Anträge zur Anerkennung von Fort- bzw. Weiterbildungen laut Tarifvertrag § 5 Tätigkeitsgruppe II und III werden Gebühren (ggf. zuzügl. MwSt.) erhoben. Die Rechnungsstellung und die Mitteilung über die vergebenen Stunden erfolgt durch die bpt Akademie GmbH.

Eilzuschlag

Es wird ein Eilzuschlag in Höhe von **50 € (bzw. 100 €** bei mehrtägigen Veranstaltungen) ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer, erhoben, **wenn der Antrag unterhalb einer Frist von 6 Wochen zum Veranstaltungsdatum eingereicht wird**. Dies gilt auch für Umwandlungsanträge von einer Präsenz- in eine Online- Veranstaltung. **Dieser Eilzuschlag wird vom jeweils bearbeitenden Mitglied der AG TFA persönlich in Rechnung gestellt und ist auf dessen persönliches Konto zu überweisen.**

Anträge, die mit einer **Frist von 14 Tagen oder weniger** vor dem Veranstaltungsdatum **eingereicht oder vervollständigt** werden, werden **nicht mehr bearbeitet**, da kein geordnetes Abstimmungsverfahren mehr möglich ist. Eine nachträgliche Anerkennung erfolgt nicht, der Antrag muss ggf. neu mit allen vollständigen Unterlagen gestellt werden.

Anträgen, die zur **Wiederholung einer bereits mit AG TFA- Stunden beschiedenen Veranstaltung** gestellt werden, sind das vormalige Antragsformular (nicht älter als 2 Jahre!⁵), die Erstanerkennung, und die bereits zuerkannte Stundenanzahl beizufügen.

⁵ Die Inhalte länger zurückliegender Fortbildungen erfüllen nur im Ausnahmefall noch die Kriterien des aktuellen Leitfadens.

Eintägige Präsenzveranstaltungen bis zu 9 AG -TFA- Stunden in einem Antrag	60,- €
Mehrere identische eintägige Präsenzveranstaltungen an verschiedenen Terminen / Veranstaltungsorten („Roadshow“) bis zu 9 AG-TFA- Stunden in einem Antrag	70,- €
Zweitägige zusammenhängende Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, in einem Antrag	90,- €
Mehrere identische zweitägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, an verschiedenen Terminen/ Veranstaltungsorten in einem Antrag	100,- €
Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen	60,-€ je Tag
Präsenzveranstaltungen zur Erlangung der Zusatzqualifikation inkl. Prüfung der Fragen	70,- € je Tag
Wiederholungsantrag Präsenzveranstaltung ohne Änderung der Inhalte (Erstanerkennung, vormaliges Antragsformular und die zuerkannte Stundenanzahl sind beizufügen)	½ Gebühr des normalen Antragspreises
Hybrid: Jedes weitere Modul/ jeder weitere Kurs derselben Präsenz-Veranstaltung als Online- Veranstaltung inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	Zusätzlich 90,- € je Tag
Online– Veranstaltung mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	100,- €
je weiterer online- Vortrag am selben Tag inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	70,- €
Online– Veranstaltung je weiterer Tag mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Überprüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	100,- €
Wiederholungsantrag Online - Veranstaltung ohne Änderung der Inhalte bei Einreichung aller erforderlichen Unterlagen (Erstanerkennung, vormaliges Antragsformular und die zuerkannte Stundenanzahl sind beizufügen)	½ Gebühr des normalen Antragspreises
Zertifikat bzw. Rezertifikat Zusatzqualifikation (zu entrichten von der/dem einreichenden TFA bzw. dem Veranstalter)	50,- € (ggf. zuzügl. MwSt)

„Eigene“ Anträge vom Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bildungswerk für Gesundheitsberufe e.V., Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V., der Landesverbände praktizierender Tierärzte sowie die bpt-Akademie GmbH

Eintägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, bis zu 9 AG -TFA-Stunden in einem Antrag	30,- €
Mehrere identische eintägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, an verschiedenen Terminen / Veranstaltungsorten („Roadshow“) bis zu 9 AG-TFA- Stunden in einem Antrag	35,- €
Zweitägige zusammenhängende Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, in einem Antrag	45,- €
Mehrere identische zweitägige Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, an verschiedenen Terminen/ Veranstaltungsorten in einem Antrag	50,- €
Präsenzveranstaltungen , auch als Module oder Kurse, mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen	30,-€ je Tag
Präsenzveranstaltungen zur Erlangung der Zusatzqualifikation inkl. Prüfung der Fragen	35,- € je Tag
Wiederholungsantrag Präsenzveranstaltung ohne Änderung der Inhalte (Erstanerkennung, vormaliges Antragsformular und die zuerkannte Stundenanzahl sind beizufügen)	½ Gebühr des normalen Antragspreises
Hybrid: Jedes weitere Modul/ jeder weitere Kurs derselben Präsenz-Veranstaltung als Online- Veranstaltung inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	Zusätzlich 45,- € je Tag
Online– Veranstaltung mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	50,- €
je weiterer online- Vortrag am selben Tag inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	35,- €
Online– Veranstaltung je weiterer Tag mit bis zu 2 Vorträgen inkl. Prüfung der einzureichenden Unterlagen (Vortragsfolien, Fragenkatalog als pdf)	50,- €
Wiederholungsantrag Online - Veranstaltung ohne Änderung der Inhalte bei Einreichung aller erforderlichen Unterlagen (Erstanerkennung, vormaliges Antragsformular und die zuerkannte Stundenanzahl sind beizufügen)	½ Gebühr des normalen Antragspreises

Terminverschiebung

Bei Verschiebung eines Fortbildungstermins (z.B. wegen Verhinderung/ Erkrankung eines/r Referierenden oder zu geringer Zahl von angemeldeten Teilnehmenden) ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 € zu zahlen.

Für *unvorhersehbare Gegebenheiten* („höhere Gewalt“ wie z.B. Pandemie, Elementarschaden etc.) gilt: Die erstmalige Verschiebung ist kostenfrei, bei weiteren Verschiebungen wird die Gebühr von 30 € fällig.

Kommt eine Anerkennung nach der Bearbeitung eines Antrages nicht zustande, entstehen dennoch die oben aufgeführten Gebühren. Dies gilt auch, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet.

Veranstalter, die die vorstehenden Regelungen dieses Leitfadens nicht beachten, insbesondere Wiederholungs- und Prüfungszeiten nicht genau ausweisen oder Präsenzveranstaltungen ohne nachträglichen Antrag in Online- Veranstaltungen umwandeln, werden von der Anerkennung als Fortbildungs-Veranstalter ausgeschlossen.